

Neufassung der Richtlinie zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen Familienentlastender Dienste (FED) im Freistaat Thüringen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziele

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für FED in Thüringen mit ihren sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen sowie ihrer niedrigschwelligen Betreuung, Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen.

Zu den sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen der FED gehören insbesondere:

- stundenweise, tageweise und mehrtägige Betreuung von Menschen mit Behinderungen im häuslichen Umfeld,
- Unterstützung der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen bei der Haushaltsführung und Alltagsorganisation,
- Organisation und Durchführung ambulanter Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige,
- Begleitung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen u. a. zu Freizeitangeboten, Behördengängen sowie Arzt- und Therapiesitzungen,
- individuelle Beratung u. a. zur Alltags- und Freizeitorganisation, zu Entlastungsmöglichkeiten und zu Ansprüchen aus den Sozialgesetzbüchern,
- Schaffung von Angeboten zur Vernetzung der Angehörigen untereinander, u. a. durch Eltern- und Selbsthilfegruppen und Angehörigentreffen.

1.2 Programmziel

Ziel ist es, ambulante, niedrigschwellige und am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen orientierte Leistungsangebote zur Stärkung und Entlastung der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen im Alltag sicherzustellen. Eine Betreuung beispielsweise in einer besonderen Wohnform, einem Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder einer anderen stationären Einrichtung soll dadurch möglichst vermieden werden.

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Mit der Förderung sollen folgende Unterziele erreicht werden:

1.3.1 Unterziel 1

Sicherstellung sozialpädagogischer Angebote durch FED und deren hauptberufliche Fachkräfte, um damit individuelle, bedarfs- und bedürfnisorientierte Betreuungs- und

Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen anbieten zu können.

Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten FED,
- Gesamtanzahl der hauptberuflichen Fachkräfte je FED,
- Anzahl der geförderten VbE je FED,
- Anzahl der geförderten hauptberuflichen Fachkräfte je FED.

1.3.2 Unterziel 2

Zur Stärkung, Vernetzung und Entlastung von Familien, in deren Haushalt Angehörige mit Behinderungen leben, sind niedrigschwellige Unterstützungs- und Betreuungsangebote anzubieten, um eine Betreuung beispielsweise in einer besonderen Wohnform, einem Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder einer anderen stationären Einrichtung zu vermeiden.

Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Gesamtanzahl der Betreuungen pro Jahr der geförderten FED, untergliedert nach
 - a) Anzahl der betreuten Familie je FED,
 - b) Gesamtanzahl der Stunden für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen im häuslichen Umfeld (Einzelbetreuung)
- Anzahl an durchgeführten ambulanten Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Anzahl an durchgeführten Treffen von Eltern- und Selbsthilfegruppen sowie Angehörigentreffen.

1.3.3 Unterziel 3

Zur Stärkung der Teilhabe und selbstbestimmten Entscheidungsfindung sowohl der Menschen mit Behinderungen als auch deren Angehörigen, werden individuelle Beratungen u. a. zu Fragen der Alltagsorganisation, Freizeit- und Feriengestaltung sowie zu Entlastungsmöglichkeiten und möglichen Ansprüchen aus den Sozialgesetzbüchern angeboten.

Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Gesamtanzahl an durchgeführten Beratungen
- Häufigkeit an Beratungsthemen, untergliedert nach
 - a) Entlastungsmöglichkeiten im Alltag,
 - b) Freizeit- und Feriengestaltung,
 - c) Ansprüche aus Sozialgesetzbüchern,
 - d) Sonstiges.

Sofern als Indikator eine Anzahl genannt wird, ist der Vergleichsmaßstab jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.

1.4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden für notwendige Personalausgaben für hauptberufliche Fachkräfte des FED gemäß Nr. 5.2.1 und Sachausgaben des FED gemäß Nr. 5.2.2.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Wohlfahrtsverbände, freigemeinnützige Träger, soweit sie einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören, sowie Kirchengemeinden oder -verbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Gefördert werden ausschließlich FED, die Familien unterstützen, in deren Haushalt Angehörige mit Behinderungen leben. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die entsprechende Hilfe nach §§ 41, 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

4.2 Erklärungen des Antragstellers

- Vorlage von Bewilligungsbescheiden oder anderen geeigneten Nachweisen aller Zuwendungsgeber, die an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme beteiligt sind,
- Vorlage einer Erklärung des Antragstellers, dass gegen ihn kein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde,
- Vorlage einer Konzeption zur inhaltlichen, organisatorischen und personellen Umsetzung der Angebote und Maßnahmen nach Ziffer 1.1 sowie zu bestehenden und geplanten Kooperationen mit anderen ambulanten Hilfsdiensten und Rehabilitationsträgern,
- Vorlage einer Stellungnahme des örtlichen Sozialamtes zum Bedarf an FED,
- Verpflichtung zur Erbringung eines Eigenanteils von mindestens 10 %.

4.3 Nachweise zu hauptberuflich tätigen Fachkräften

In dem FED muss mindestens eine Fachkraft hauptberuflich beschäftigt sein. Hauptberuflich tätige Fachkräfte verfügen über eine staatlich anerkannte pädagogische oder therapeutische Ausbildung. Die staatliche Anerkennung ist nachzuweisen. Darüber hinaus sollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Angebote und Maßnahmen nach Nr. 1.1 die hauptberuflichen Fachkräfte über Erfahrungen in der fachspezifischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen verfügen. Dies ist z. B. über den Lebenslauf, Fortbildungsnachweise oder Zertifikate zu belegen.

4.4 Ausschluss von Doppelförderungen

Eine Förderung von Maßnahmen, die bereits nach den Richtlinien:

- der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) und
- der Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA)

gefördert werden, ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und –form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind nur die notwendigen Ausgaben, die im Rahmen der Erfüllung des Zuwendungszweckes für hauptberufliche Fachkräfte entstehen. Dabei werden maximal die Personalausgaben für zwei VbE je FED bei einer Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe E 9b des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder als zuwendungsfähig anerkannt. Eine Aufteilung auf Teilzeitstellen ist möglich.

5.2.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben gehören:

- anteilige ortsübliche Mieten und Strom sowie Betriebskosten,
- Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Inventarisierungsgrenze nach Nr. 4.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Bürokommunikationsgeräten (keine Investitionen),
- sonstige Ausgaben (Miete/Leasing für Bürogeräte, Kommunikationsausgaben wie z. B. Telefonie und Internet),
- Reisekosten unter Beachtung der Maßgaben des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG).

5.2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Leistungen, die von Sozialstationen oder anderen mobilen Diensten erbracht werden bzw. für die ein gesetzlicher Leistungsträger zuständig ist und die deshalb von diesem zu finanzieren sind.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung des Landes für Personalausgaben für hauptberufliche Fachkräfte nach Nr. 5.2.1 kann bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen.

Die Höhe der Zuwendung des Landes für Sachausgaben nach Nr. 5.2.2 kann bis zu 6.000 EUR pro FED betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Über die geleisteten Angebote und Maßnahmen, im Rahmen von Ziffer 1.1 sind Nachweise und Statistiken, entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde, zu führen.

6.2 Die für das Controlling benötigten statistischen Daten zu den Zielindikatoren nach Nr. 1.3 sind der Bewilligungsbehörde zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.3 Der zeitliche Betreuungsaufwand pro Familie und angehörigem Menschen mit Behinderung soll regelmäßig monatlich 15 Stunden bzw. 180 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragsfrist

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres des Förderbeginns gemäß Nr. 3.1 der VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Antragsunterlagen

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Für die Bewilligung einer Zuwendung sind dem Antrag ergänzend zu Nr. 3.2 der VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Konzeption zur inhaltlichen, organisatorischen und personellen Umsetzung der Angebote und Maßnahmen nach Ziffer 1.1 sowie zu bestehenden und geplanten Kooperationen mit anderen ambulanten Hilfsdiensten und Rehabilitationsträgern,
- b) Stellungnahme des örtlichen Sozialamtes zum Bedarf an FED,
- c) Angaben zu Anzahl, Qualifikation (Nachweise) und Eingruppierung der im Rahmen der Zuwendung geplanten hauptberuflichen Fachkräfte (siehe Ziffer 4.3).

- d) In dem Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) sind Leistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern zu erbringen sind oder von anderen Zuwendungsgebern erbracht werden, gesondert auszuweisen. Der Verwendungsempfänger hat bei der Antragstellung die Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten nachzuweisen. Auf bereits bei dem TLVwA vorliegende Unterlagen kann Bezug genommen werden.
- e) Erklärungen des Antragstellers nach Nr. 4.2.

7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß Nr. 1.3 Satz 2 der VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.3 Bewilligungsbehörde und –verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Fachgebiet Antrag Soziales, Familie, Jugend und Sport, Weimarer Straße 45/46 in 99099 Erfurt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden nach Anforderung bei der Bewilligungsbehörde entsprechend Nr. 7 VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den Nrn. 6.1 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu führen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich als elektronische Datei zu übermitteln. Diese prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Im Verwendungsnachweis sind auch Angaben über die Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang, Qualifikation und Entgeltgruppe der Beratungsfachkräfte bereitzustellen.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs.1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 20.01. 2025

Katharina Schenk
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Erfurt, 20.01.2025
Az.: 23-6436
ThürStAnz Nr. 6/2025 S. 148 - 150